

„Wintertraum Mittelalter“

Im Rahmen der Ausstellung „Fundsachen Luther – Archäologen auf den Spuren des Reformators“ finden im Landesmuseum für Vorgeschichte in Halle interessante Veranstaltungen statt.

Am zweiten Adventswochenende, Samstag, 6. und Sonntag, 7. Dezember, findet im Hof des Schleiermacherhauses (Große Märkerstraße 21) zum wiederholten Mal der beliebte „Wintertraum Mittelalter“, ein Markttreiben wie zu Luthers Zeiten, statt. An zahlreichen Ständen sind Kinder und Erwachsene eingeladen, historische Handwerke kennenzulernen, mitzumachen und zu staunen. Neben Glasmachern werden unter anderem auch Schmiede, Lederer und eine Kräuterhexe ihre Waren feilbieten. Es wird sowohl Speisen aus der Lutherzeit als auch den allseits beliebten Würzwein geben. Stehgreifspiele der Marktfrauen, Schwertkämpfe und Ablasshändler machen den Markt zu einem einzigartigen Erlebnis.

Am dritten Adventswochenende, Samstag, 13. und Sonntag, 14. Dezember jeweils zwischen 14 und 17 Uhr, findet im Landesmuseum ein Wochendworkshop für Erwachsene statt, bei dem nach mittelalterlichen Rezepten Bildgebäck in Holzmodellen zubereitet wird. Die Speisen können sowohl verkostet als auch mit nach Hause genommen werden.

Eine Anmeldung und die Teilnahme an beiden Tagen ist verbindlich. Die Kosten von € 30,- pro Person verstehen sich inklusive Material (außer Gold), Eintritt und einer Führung durch die Luther-Ausstellung. Anmeldung bei Monika Bode unter besucherbetreuung@lda.mk.sachsen-anhalt.de oder Tel. 0345 – 5247-361.

Wilhelm-Busch- Theaterreise

Am Donnerstag, dem 4. Dezember, findet um 19.30 Uhr in der Stadtbibliothek, Salzgrafenstraße 2, eine vergnügliche Ein-Mann-Vorstellung statt.

Unter dem Titel „Helene in Szene – eine Wilhelm-Busch-Theaterreise“ wird Bernd Surholt Geschichten von Wilhelm Busch vorstellen. Der Eintritt ist frei.

Hohe Ehren für Händel

Mit über 100 Veranstaltungen wird Halle den 250. Todestag Georg Friedrich Händels im Jahr 2009 begießen.

Neben den 1922 gegründeten Händel-Festspielen wird das Händel-Haus mit einer neuen Dauerausstellung wiedereröffnet, teilt die Festspiele-Leitung mit. In dem Geburtshaus Händels befinden sich Musikmuseum, Bibliothek und Archiv. Unter dem Motto „Händel der Europäer“ werden im Festjahr Meisterwerke alter Schaffensperioden und aller Genres aufgeführt.

Das Festjahr beginnt an Händels Geburtstag, dem 23. Februar. Auch die wichtigsten Museen der Stadt wie die Moritzburg, das Universitätsmuseum und die Franckeschen Stiftungen werden sich beteiligen. Höhepunkt des Festjahrs ist der „Special Day“ am 19. April. Über 40 Rundfunkanstalten innerhalb der Europäischen Union senden dann Konzerte aus ihren Städten.

Halle als Geburtsstadt wird den Tag mit einem Konzert aus der Marktkirche, der Taufkirche Händels, eröffnen. Im Mittelpunkt des Jubiläumsjahres steht den Angaben zufolge Händels Opernwerk. Sechs szenische Aufführungen bereiten die Händel-Festspiele mit der Oper Halle und dem Goethe-Theater Bad Lauchstädt vor. Es sind „Floridante“, „Rodelinda“, „Alcina“, „Sarne“, „Ariodante“ und „Belshazzar“. Darüber hinaus wird eine dreitägige wissenschaftliche Konferenz Händel-Forscher aus vielen Ländern nach Halle führen.

Die Händel-Festspiele stehen im Festjahr 2009 unter der Schirmherrschaft von Queen Elizabeth II. und Bundespräsident Horst Köhler.

Der weltweite Kartenvorverkauf begann am Montag, dem 13. Oktober 2008.

Halle im Internet:

www.halle.de

Bekanntmachungen der Stadt Halle (Saale)

29. Internationaler Hansetag 2009 in Nowgorod – Kunst aus Halle an der Saale gesucht

Die Stadt Halle ruft alle professionell arbeitenden Künstler/innen auf, die hier ihren Wohnsitz in der Stadt Halle (Saale) haben und/oder dort arbeiten, sich für die nächste Hanse-Kunst-Ausstellung zu bewerben.

Die Ausstellung wird im Rahmen des 29. Internationalen Hansetages 2009 in Welikij Nowgorod vom 15.Juni bis 15.Juli veranstaltet. Sie steht unter dem Thema „Triebkraft / Moving Spirit“. Ausstellungsort ist das Gebäude eines ehemaligen Betriebes für Radioelektronik in der historischen Altstadt. Die Ausstellung verfolgt das Ziel, Einwohner und Gäste mit der modernen europäischen Kunst, ihrer Vielfalt und ihrem geistigen Reichtum, bekannt zu machen. Dem entsprechend sind technische Lösungen, Art und Genre der Werke nicht vorgegeben.

Rahmenbedingungen: In erster Linie soll es sich um fertige Werke handeln, die in den Kontext „Triebkraft / Moving Spirit“ eingebracht werden können. Grundsätzlich ist es aber auch möglich, Ideen, die mit geringem finanziellem Aufwand (Material, Technik, Transport) umgesetzt werden können, einzureichen. Für zweidimensionale Werke stehen sieben Wandsektionen 3 x 5 m zur Verfügung, wobei eine Höhe von 2 m nicht überschritten werden darf. Dreidimensionale Werke können in 15 Sektionen 5 x 5 x 3 m präsentiert werden.

Bewerbung bitte bis zum 12. Dezember 2008 an das Kulturbüro der Stadt Halle (Saale).

Diese muss einen Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang (Studium, Ausstellungen, Projekte, Preise, Stipendien etc.) sowie eine einfache Fotodokumentation des zum o. g. Thema vorgeschlagenen Werkes/der Idee mit Angaben zu Maßen, Technik, Wert bzw. Kosten und einem Erläuterungstext umfassen.

Ansprechpartner für Fragen zu diesem Projekt bei der Stadt Halle (Saale) ist das Kulturbüro, Andreas Kahl, Tel: 0345 2127913, Fax: 0345 2127911 oder andreas.kahl@halle.de

Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Kulturbüro, Marktplatz 1, 06108 Halle

Hausanschrift: Stadt Halle (Saale), Kulturbüro, Große Brauhausstraße 18, 06108 Halle

Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für Taxis in der Stadt Halle (Saale) ab dem 11.12.2008

Die Stadt Halle (Saale) teilt mit, dass mit Wirkung zum 11.12.2008 die Beförderungsentgelte für Fahrten mit Taxis im Stadtgebiet Halle (Saale) geändert werden.

Somit ergeben sich nachstehende Änderungen zur „Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für Taxis in der Stadt Halle (Saale)“:

1. Die Erläuterung zur Rechtsgrundlage der Verordnung wird auf die aktuelle Gesetzeslage abgestimmt. Die bisherige Formulierung wird wie folgt ersetzt:

(veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 02. Juni 2000, Änderung § 13 Abs. 2, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 5. Dezember 2001, Änderung § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 14 Abs. 3, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 7. Dezember 2005, Änderung § 2 Abs. 1b und 1c, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 03.12.2008).

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, Satz 1 und 2, und 51 Abs. 1, Satz 1 und 3, des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.August.1990 (BGBI. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBI.I S. 2246), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 29c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 07.05.1994 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 740, 743) wird verordnet:

2. Paragraph 2 Abs. 1 wird nachstehend wie folgt geändert:

§ 2

(1) Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis zuzüglich eines Preises für die zurückgelegte Strecke (Wegtarif) sowie aus einem Preis für etwaige kunden- oder verkehrsbedingte Wartezeiten (Zeittarif: Standzeiten oder Langsamfahrstrecken zwischen 0 und 10 km/h) Folgende Beförderungsentgelte werden für das Stadtgebiet Halle (Saale) festgelegt:

- a) Anfahrt zum Bestellort (innerhalb des Stadtgebietes): kostenfrei
- b) Tarifstufe Stadt Halle (Saale):
 - * Grundgebühr: 2,50 €
 - * 1. Kilometer: 2,30 €
 - * 2.–10. Kilometer: 1,50 €
 - * ab 11. Kilometer: 1,20 €
 - * Zuschlüsse: 5,00 € (einmaliger Zuschlag für Großraumtaxen an fünf Fahrgästen)
 - * Wartezeit: 20,00 €/h
 - * Fortschaltbetrag 0,10 €
 - (weggefallen)

3. Paragraph 14 Abs. 3 wird durch folgende Formulierung ergänzt:

§ 14

(3) Die Änderung der Verordnung, zuletzt geändert am 19.12.2005, tritt mit Wirkung vom 11.12.2008 in Kraft.

Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter für Sicherheit,
Gesundheit und Sport

Zweckvereinbarung zur Regelung der bauaufsichtlichen Zuständigkeiten im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 des Planungsverbandes „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“

Zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Landkreis Saalekreis wurde zur Regelung der bauaufsichtlichen Zuständigkeiten im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 des Planungsverbandes „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ auf der Grundlage des § 3 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeits des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 48), nachfolgende Zweckvereinbarung geschlossen. Die Zweckvereinbarung wurde vom Statrat der Stadt Halle (Saale) am 25. Juni 2008 (Beschluss-Nr.: IV/2008/07264) und vom Kreistag des Landkreises Saalekreis am 25. Juni 2008 (Beschluss-Nr.: 87-08/08) beschlossen und mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 1. Oktober 2008 (Az.: 305.1.2-05133 hal-01) genehmigt.

Zweckvereinbarung zur Regelung der bauaufsichtlichen Zuständigkeiten im Plangebiet für Bauanträge und für die Bauüberwachung im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 des Planungsverbandes „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ vom Oktober 2002

zwischen

– der Stadt Halle (Saale) –
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

Frau Dagmar Szabados

und

– dem Landkreis Saalekreis –
vertreten durch den Landrat,

Herrn Frank Bannert

wird folgende Zweckvereinbarung getroffen:

Präambel

Der Bebauungsplan Nr. 1 des Planungsverbandes Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 erstreckt sich über Gemeindegrenzen, Teile des Plangebietes, insbesondere des Nutzungsbereiches N1, liegen in der Stadt Halle (Saale), andere Teile auf den Gebieten der heutigen Gemeinden Kabelsketal, Landsberg und Peißen im Landkreis Saalekreis. Zwischen der Stadt Halle (Saale) und den benannten Gemeinden wurde am 20.12.2007 ein Vertrag abgeschlossen, der eine koordinierte, zügige und lang-

fristig erfolgreiche Entwicklung des gemeindeübergreifenden Gewerbegebietes sichern soll. Hierfür ist die Gewährleistung eines einheitlichen Ansprechpartners für Investoren, deren Vorhaben Zuständigkeitsgrenzen nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) überschreiten, von Bedeutung.

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

Beteiligte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die Stadt Halle (Saale) und der Landkreis Saalekreis jeweils als zuständige untere Bauaufsichtsbehörde nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauO LSA.

Die Beteiligten vereinbaren, dass im Nutzungsbereich N 1 (s. Anlage 1) des Bebauungsplanes Nr. 1 des Planungsverbandes „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ die Stadt Halle (Saale) als untere Bauaufsichtsbehörde zuständige Behörde i. S. des § 56 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA ist.

§ 2 Mitwirkung und Beteiligung

Bei Bauanträgen im Nutzungsbereich N1 erfolgt durch die Stadt Halle (Saale) als zuständige Bauaufsichtsbehörde eine Beteiligung des Planungsverbandes Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 über die Geschäftsstelle Marktplatz 1 in 06100 Halle (Saale).

Bei Bauanträgen im Nutzungsbereich N1 ist die Stadt Halle (Saale) als zuständige Bauaufsichtsbehörde verpflichtet, dem Landkreis Saalekreis als Bauaufsichtsbehörde im Verfahren zu beteiligen. Der Landkreis Saalekreis wird seinerseits Belange prüfen, die im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind und eine entsprechende Stellungnahme im Verfahren abgeben. Der hierzu anfallende Arbeitsaufwand wird in Arbeitszeitstunden erfasst und der Stadt Halle (Saale) mitgeteilt.

Die Stadt Halle (Saale) über gibt dem Landkreis Saalekreis nach Abschluss eines jeden Baugenehmigungsverfahrens einen Satz der genehmigten Pläne und eine Kopie der Baugenehmigung, wenn das konkrete Bauwerk ganz oder teilweise auf dem Territorium des Landkreises Saalekreis liegt.

§ 3 Ausgleich der Aufwendungen

Die Stadt Halle (Saale) überweist von den zu erhebenden Baugenehmigungsgebühren aus Tarifstelle 1. der Anlage 1 der Baugebührenverordnung (BauGVO) einen dem Aufwand nach § 2 Abs. 2 entsprechenden Anteil bezogen auf den Gesamtaufwand des Baugenehmigungsverfahrens an den Landkreis Saalekreis.

Beide Seiten verpflichten sich, die Errichtung des Aufwandes nachprüfbar zu gestalten und auf Nachfrage offenzulegen.

§ 4 Laufzeit der Zweckvereinbarung

Die Vereinbarung wird auf 10 Jahre abgeschlossen.

Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern nicht eine der Beteiligten die Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigt.

Änderungen dieser Vereinbarung haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen der Zustimmung der Vertragspartner. Sie sind durch die Kommunalen Bauaufsichtsbehörde genehmigungspflichtig.

§ 5 Kündigung und Auflösung

Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgeblich gewesen sind, wesentlich geändert, dass einem der Beteiligten das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes verlangen. Die Beteiligten können die Vereinbarung kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhindern oder zu beseitigen.

Die Kündigung kann im Fall des Abs. 1 nur bis zum 30. Juni für das Ende des darauf folgenden Kalenderjahres ausgesprochen werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt; vielmehr verpflichten sich die Beteiligten, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im Inhalt je nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Beteiligten unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieser Vereinbarung berichtigten bzw. solche, die fehlerhaft waren, in diesem Sinne aufnehmen.

§ 7

Wirksamkeit und Bekanntmachung

Die Vereinbarung wird wirksam mit der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) und des Kreistages des Landkreises Saalekreis, der Unterschriftenleistung der Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) und des Landrates des Landkreises Saalekreis sowie der nachfolgenden Genehmigung des Landesverwaltungsamtes gemäß § 3 Abs. 3 GKG-LSA, soweit die Bestimmungen über die öffentliche Vereinbarung der Zweckvereinbarung gemäß § 3 Abs. 5 GKG-LSA erfüllt sind.